



Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Franken e.V.

Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Franken e.V.

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Franken e.V.". Er ist eingetragener Verein mit dem Sitz in Nürnberg.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die nachfolgende Aufgabewahrnehmung durch die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Franken e.V.: Die Aufgabe der Gesellschaft ist es, Vorurteile und Missverständnisse zwischen Juden und Christen abzubauen und an ihrer Überwindung mitzuwirken. Sie erstrebt die Achtung vor der Würde eines jeden Menschen und erwartet von ihren Mitgliedern ein offenes und freies Eintreten überall da, wo gegen die Grundsätze der Menschenwürde und Freiheit verstoßen wird. Die Gesellschaft fördert das Miteinander zwischen den Mitgliedern der christlichen und der jüdischen Gemeinden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beitritt

Mitglied der Gesellschaft können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des bürgerlichen Rechts sowie sonstige Vereinigungen sein, wenn sie die Ziele der Gesellschaft anerkennen und zu unterstützen bereit sind. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Den Aufnahmeanträgen soll stattgegeben werden, wenn keine gewichtigen Bedenken bestehen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Mitglieder, die dem Vereinszweck der Gesellschaft widersprechen, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) wird vom Vorstand wenigstens einmal im Jahr einberufen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme
 - a. des Jahresberichtes über die Arbeit der Gesellschaft
 - b. des Kassenberichtes
 - c. des Berichtes der Kassenprüfer
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl
 - a. des Vorstandes
 - b. der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über eine etwaige Auflösung der Gesellschaft.
6. Beschlussfassung über sonstige, an die Mitgliederversammlung überwiesene Anträge. Anträge müssen spätestens bis sieben Tage vor der MV beim Vorstand gestellt und begründet werden.

(2) Die MV ist spätestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zu berufen, bei Satzungsänderungen mit dem neuen Entwurf.

(3) Die Festsetzung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet. Die MV ist nach ordnungsmäßiger Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der MV hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zu Stande. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter oder bei Einspruch aus der Versammlung durch diese selbst bestimmt. Über die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der MV ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(4) Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder. Soll über die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden, so müssen mindestens drei Viertel der Anwesenden zustimmen.

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder oder drei Vorstandsmitglieder dieses schriftlich verlangen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens eine Woche vorher durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung zu berufen.

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand i.S. des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden. Jeweils zwei der drei Vorsitzenden vertreten gemeinsam.

(2) Die Vorsitzenden müssen je einer oder eine der jüdischen Religion bzw. der römisch-katholischen und der evangelischen Konfession angehören.

(3) Zum Vorstand gehören weiter ein Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und drei Beisitzer oder Beisitzerinnen, von denen mindestens eine oder einer der jüdischen Religion angehören muss.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die drei Vorsitzenden, den Schatzmeister oder eine Schatzmeisterin und drei Beisitzer oder Beisitzerinnen. Die Wahl erfolgt für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Alle Vorstandsmitglieder bestimmen einen der drei Vorsitzenden zum geschäftsführenden Vorsitzenden. Er oder sie leitet die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung. In seinem / ihrem Verhinderungsfall übernimmt einer der beiden anderen Vorsitzenden die Sitzungsleitung.

(6) Sitzungen des Vorstandes sind einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dieses verlangt.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(8) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kooptiert der Vorstand ein neues Mitglied. Dies bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.

(2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im 1. Quartal des Jahres zu zahlen.

§ 10 Mitgliedschaft im Deutschen Koordinierungsrat

Die Gesellschaft ist Mitglied im Deutschen Koordinierungsrat der Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit.

§ 11 Auflösungsregelung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu je einem Drittel an die Caritas Nürnberg, die Stadtmission Nürnberg und die Israelitische Kultusgemeinde in Nürnberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde zuletzt neu gefasst in der Mitgliederversammlung vom 8.12.2014 mit Nachtrag vom 22.2.2016.